

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/4532-01	Termin 18.03.2024	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.03.2024	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters im Jahr 2023

Begründung / Sachdarstellung

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) enthält neben weiteren Regelungsgegenständen Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (Abschnitt 3, §§ 7 ff. KorruptionsbG).

§ 8 Abs. 1 KorruptionsbG begründet eine Pflicht des Oberbürgermeisters zur Anzeige von Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegenüber dem Rat.

Nach § 8 Abs. 2 KorruptionsbG ist darüber hinaus die Aufstellung nach § 53 LBG – Meldung von Nebeneinnahmen – dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Dementsprechend wird dem Rat der Stadt für das vergangene Rechnungsjahr 2023 die beigefügte Aufstellung gem. § 53 LBG über die im Jahr 2023 ausgeübten Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters mit den dafür erhaltenen Vergütungen zur Kenntnis vorgelegt (s. anliegende Aufstellung). Zusätzlich sind die dem Hauptamt zuzurechnenden und die ehrenamtlichen Gremientätigkeiten ausgewiesen.

Anlage

Aufstellung über die im Jahr 2023 ausgeübten Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

Oberbürgermeister		
 Schranz Datum 08.03.2024		
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat ☐
		Gleichstellungsstelle ☐